

Empfehlungen zur schulergänzenden Betreuung



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rahmenbedingungen	6
2.1	Angebotspflicht	6
2.2	Freiwilligkeit	6
2.3	Transport	7
2.4	Aufsicht und Bewilligung	7
3	Angebot	8
3.1	Betreuungsmodule	9
3.2	Bedarfsabklärung	11
4	Lokaler Betrieb	12
4.1	Organisation und Prozesse	12
4.2	Personal	14
4.2.1	Qualifikation	14
4.2.2	Anstellung	14
4.3	Betreuungsschlüssel	16
4.4	Räumlichkeiten	16
4.5	Pädagogische Leitgedanken	17
4.6	Prävention und Gesundheit	18
5	Finanzierung	20
5.1	Kosten	20
5.2	Tarifgestaltung	21
5.2.1	Zugänglichkeit	22
5.2.2	Erwerbsanreize	22
5.3	Unterstützungsbeiträge	23
5.3.1	Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuung	23
5.3.2	Finanzhilfen des Bundes	24
6	Weitere Informationen	25

1 Einleitung



Die vorliegenden Empfehlungen zur schulergänzenden Betreuung sollen den Schulträgern eine Orientierung bei der Umsetzung des XXV. Nachtrags zum Volksschulgesetz bieten. Soweit sie nicht Vorgaben des Volksschulgesetzes wiedergeben, stellen sie somit keine verbindlichen Vorgaben dar. Die gesetzlichen Grundlagen hat das Bildungsdepartement in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren erarbeitet. Den Verantwortlichkeiten entsprechend werden die vorliegenden Empfehlungen durch das Amt für Volksschule (AVS) in Zusammenarbeit mit dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) herausgegeben.

Mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz werden die kommunalen Schulträger ab dem Schuljahr 2024/25 verpflichtet, für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten. Die Bestimmung entspricht von der Konzeption her derjenigen zum Mittagstisch, die im Jahr 2008 zusammen mit dem Blockzeitenunterricht auf der Primarstufe gesetzlich verankert wurde. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat seither an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend sind vermehrt Betreuungsangebote gefragt, die es beiden Elternteilen erlauben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Wie der Bericht «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» aus dem Jahr 2021 gezeigt hat, sind das Platzangebot und die Anzahl der

institutionell betreuten Schulkinder im Kanton St.Gallen seit der ersten Erhebung im Jahr 2015 gestiegen. Im schweizweiten Vergleich ist die Versorgung im Kanton St.Gallen aber nach wie vor unterdurchschnittlich. Es besteht diesbezüglich also noch Entwicklungspotential. Das nächste, für das Jahr 2026 vorgesehene, Monitoring wird zeigen, wie sich die Verankerung der Angebotspflicht für Schulträger im Volksschulgesetz auf das Betreuungsangebot auswirken wird.

Eine wichtige Unterstützung beim Auf- oder Ausbau des Betreuungsangebots leisten die finanziellen Beiträge des Kantons sowie des Bundes. Die kantonalen Beiträge im Rahmen des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sollen gemäss einem Auftrag des Kantonsrates von 5 auf 10 Millionen Franken erhöht werden. Es ist davon auszugehen, dass der für diese Änderung notwendige Gesetzesnachtrag am 1. Januar 2024 in Vollzug treten wird und die zusätzlichen Mittel somit auf den Vollzug des XXV. Nachtrags zum Volksschulgesetz am 12. August 2024 zur Verfügung stehen werden. Die Finanzhilfen des Bundes für die Schaffung von Betreuungsplätzen hingegen laufen spätestens Ende 2024 aus bzw. werden voraussichtlich auf diesen Zeitpunkt hin in einen stetigen Bundesbeitrag an die Kosten der Erziehungsberechtigten überführt.

Amt für Volksschule (AVS) in Zusammenarbeit mit dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulträger im Kanton St.Gallen sind ab dem 12. August 2024 gemäss Art. 19^{ter} Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) verpflichtet, für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot ist bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr während der Schulwochen sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig (Art. 19^{ter} Abs. 3 VSG).

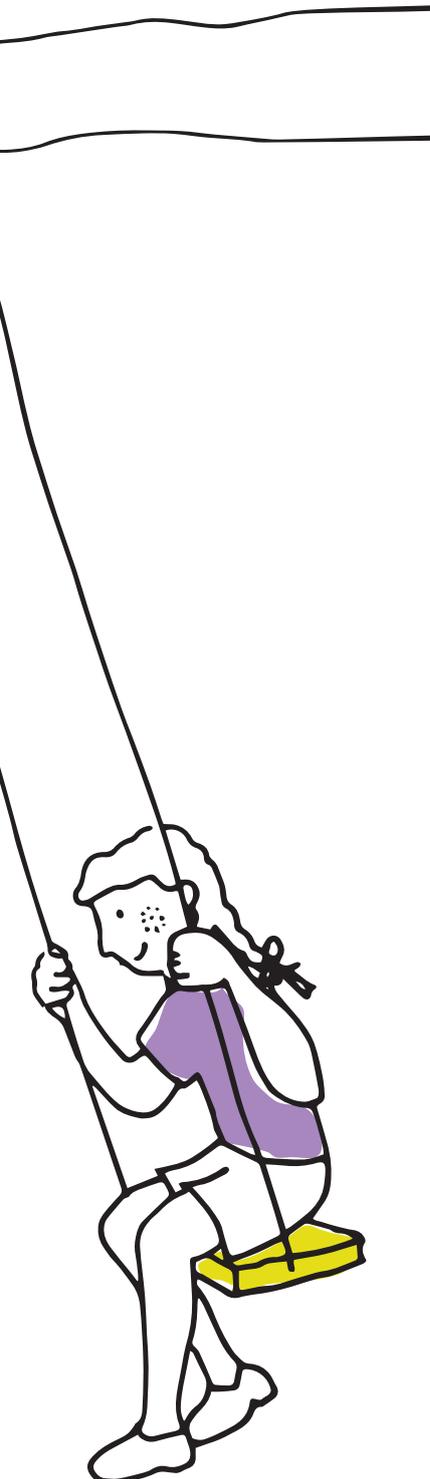
→ Siehe Rahmenbedingungen (Kapitel 2) und Angebot (Kapitel 3)

Die Schulträger sind verpflichtet, ein Konzept zur Sicherstellung der Qualität in der schulergänzenden Betreuung zu erarbeiten (Art. 19^{ter} Abs. 2 VSG).

→ Siehe Lokaler Betrieb (Kapitel 4)

Die Schulträger können von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten für das Betreuungsangebot verlangen (Art. 19^{ter} Abs. 4 VSG).

→ Siehe Finanzierung (Kapitel 5)



2 Rahmenbedingungen



Die kantonalen Vorgaben geben den Rahmen für die lokale Ausgestaltung der schulergänzenden Betreuung vor.

2.1 Angebotspflicht

Mit Art. 19^{ter} VSG werden die Schulträger¹ verpflichtet, für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Ende Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten. Das Angebot ist bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr zur Verfügung zu stellen. Die Angebotspflicht gilt während der Schulwochen² (ohne gesetzliche Feiertage) sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien. Der Schulträger bestimmt den Zeitpunkt der Betriebsferien von maximal fünf Wochen. Er kann die Betreuungszeiten auf freiwilliger Basis ausdehnen. Wenn sich die politische Gemeinde und die Schulgemeinde auf das gleiche Gebiet beziehen, entfällt für die Schulgemeinde die Angebotspflicht, falls von der politischen Gemeinde diese Aufgabe bereits erfüllt wird. In anderen Fällen wird empfohlen, dass die Schulgemeinde die Verantwortung für die bedarfsgerechte Bereitstellung des Angebots übernimmt.

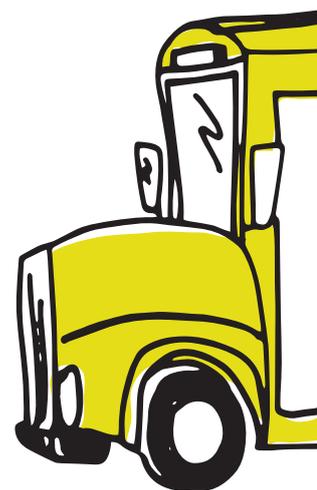
In der Oberstufe kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grösseren Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler keine schulergänzende Betreuung mehr nötig ist. Hier besteht lediglich die Pflicht, einen Mittagstisch anzubieten (Art. 19^{bis} VSG). Es steht dem Schulträger aber frei, auch für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ein schulergänzendes Angebot zu führen. Hinge-

gen ist es nicht Aufgabe des Schulträgers, für Kinder im Vorschulalter Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Der Schulträger ist verpflichtet, ein Angebot zu führen, wenn für mindestens ein Kind ein entsprechender Bedarf besteht. Der Schulträger darf die Plätze nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränken. Wartelisten oder ähnliche Instrumente dürfen nicht geführt werden. Es muss jedoch nicht auf Vorrat ein Angebot geschaffen werden. Es ist deshalb zulässig, eine angemessene Frist zur Voranmeldung (z.B. drei Monate) des Bedarfs für die Erziehungsberechtigten einzuführen, in dem der Schulträger ein Angebot oder zusätzlich nötige Plätze zur Verfügung stellen muss.

2.2 Freiwilligkeit

Die schulergänzende Betreuung ist nicht Teil der Schulpflicht gemäss Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Entsprechend ist die Inanspruchnahme der schulergänzenden Betreuung freiwillig. Die Unterrichtsinhalte gemäss Lehrplan Volksschule sind ausschliesslich in der ordentlichen Unterrichtszeit einschliesslich besonderer Unterrichtsveranstaltungen (Art. 17^{bis} VSG) zu vermitteln. Es ist jedoch zulässig, freiwillige zusätzliche Angebote im Rahmen der schulergänzenden Betreuung anzubieten, etwa die Aufgabenbegleitung bzw. -hilfe.³ Die Aufgabenbegleitung bzw. -hilfe muss aber in diesem Fall auch Kindern zugänglich sein, die das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.



2.3 Transport

Es besteht kein Anspruch auf einen Transport durch den Schulträger vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück, wenn die politische Gemeinde oder der Schulträger einen Mittagstisch eingerichtet hat, sowie von zuhause zum schulergänzenden Angebot und von diesem zurück (Art. 20 VSG). Der Anspruch auf Transport bei unzumutbarem Schulweg ist zwar Teil des verfassungsmässigen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV), besteht jedoch nicht bei der Nutzung eines freiwilligen Betreuungsangebots.

Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der schulergänzenden Tagesbetreuung in die Schule und zurück ist der Schulträger verantwortlich. Ist der Weg zwischen Betreuungs- und Besuchsort für ein Kind wegen der Länge oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, so hat der Schulträger entsprechende Massnahmen (Transport, Betreuung) zu treffen und für deren Kosten aufzukommen.

2.4 Aufsicht und Bewilligung

Die Bewilligung zur entgeltlichen Betreuung von Kindern wird grundsätzlich durch die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) geregelt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO). Dies ist bei der schulergänzenden Betreuung nach Art. 19^{ter} VSG der Fall: Für die entsprechenden Angebote gilt die übliche schulrechtliche Aufsichtszuständigkeit, womit eine Bewilligungspflicht entfällt. Demnach sind die Behörden des Schulträgers die primären Aufsichtsorgane. Die kantonale Schulaufsicht wird durch den Bildungsrat wahrgenommen (Art. 100 VSG) bzw. operativ in dessen Auftrag vom Amt für Volksschule. Die kantonale Schulaufsicht bei einem Schulträger erfolgt in der Regel alle vier Jahre.⁴

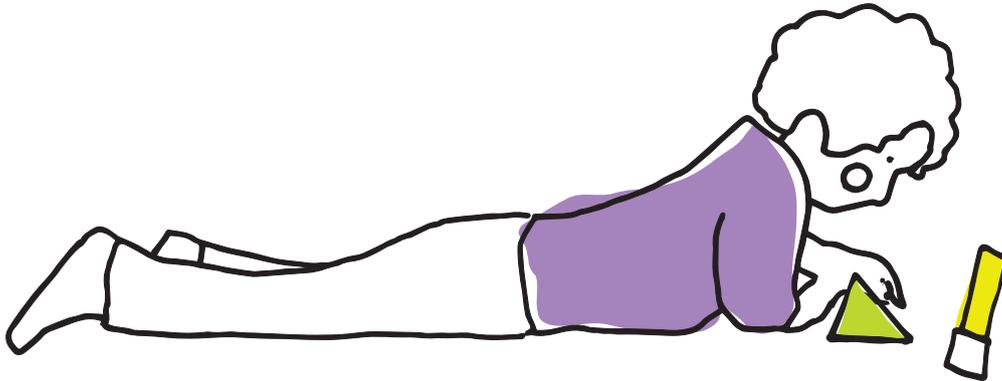
Beauftragt der Schulträger einen privaten oder öffentlichen Träger mit der Führung eines Betreuungsangebots, verbleibt die Aufsicht bei ihm.⁵ Bei «gemischten» Betreuungsangeboten, in denen Kinder z.B. von drei Monaten bis und mit der dritten Klasse betreut werden, ist das Amt für Soziales (Departement des Innern) Aufsichts- und Bewilligungsbehörde, falls das Angebot für die Schulkinder nicht räumlich und personell vom Kita-Angebot für Kinder bis zum Kindergarten eintritt getrennt ist. Für private Hortangebote ohne Auftrag des Schulträgers gilt weiterhin die Aufsicht durch das Amt für Soziales⁶ (→ Übersicht der Aufsichts- und Bewilligungspraxis im Kapitel 6).



- 1 Schulträger im Sinn des VSG sind die politischen Gemeinden (Einheitsgemeinden) oder die Schulgemeinden (Art. 4 VSG). Die privaten Sonderschulen, welche im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beschulen, werden von Art. 19^{ter} VSG nicht erfasst. Betreuungsangebote von Sonderschulen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Sonderschule zu regeln.
- 2 Inkl. schulfreier Tage gemäss Art. 19 der Volksschulverordnung (sGS 213.12; abgekürzt VVU).

- 3 Der Schulträger kann von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten der Aufgabenbegleitung bzw. -hilfe verlangen (Art. 41 VSG).
- 4 Die Grundlage dafür bildet das Gesamtkonzept «Schulaufsicht und Schulqualität Kanton St. Gallen» vom 18. November 2015. Verfügbar unter → www.volksschule.sg.ch → Rahmenbedingungen → Rechtliche Grundlagen → Konzepte.
- 5 Es steht ihm jedoch frei, mittels Leistungsvereinbarung eine Aufsichtspflicht durch das Amt für Soziales vorzusehen.
- 6 Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV).

3 Angebot



Der Schulträger kann das Betreuungsangebot selbst oder in Kooperation mit anderen Schulträgern (regionales Angebot) durchführen. Ebenfalls ist es möglich, die schulergänzende Betreuung an Private (z.B. private Schülerhorte, Tagesfamilien⁷ bzw. Tagesfamilienorganisationen⁸) zu übertragen. Die Aufsicht über entsprechende Angebote und die Verantwortung für deren Qualität verbleiben aber auch in diesem Fall beim Schulträger. Falls der Schulträger eine private Trägerschaft mit dem Betrieb der schulergänzenden Betreuung beauftragt, wird diese Aufgabe mittels einer Leistungsvereinbarung übertragen.⁹ Darin wird u.a. geregelt, welche Leistungen die Trägerschaft im Auftrag des Schulträgers zu erbringen hat, welche Leistungen der Schulträger erbringt und wie Leistungssteuerung sowie Qualitätssicherung erfolgen.

Wahl der Angebotsform

Die Wahl der Angebotsform ist unter anderem abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, der Infrastruktur vor Ort und den Kooperationsmöglichkeiten mit bereits bestehenden Angeboten in der Gemeinde oder der Region. So kann sich beispielsweise eine regionale Zusammenarbeit bei geringem Betreuungsbedarf oder in Bezug auf die Ferienbetreuung anbieten. Dabei sind auch Einzellösungen denkbar, z.B. der Besuch eines einzelnen Kindes in einem Betreuungsangebot bei einem anderen Schulträger. Die Zusammenarbeit mit einer Tagesfamilie/Tagesfamilienorganisation erlaubt eine individuelle und flexible Betreuung im familiären Rahmen und ist beispielsweise bei einer geringen Nachfrage in Betracht zu ziehen. Lässt sich

ein eigenes Angebot aufgrund fehlender personeller oder infrastruktureller Ressourcen nicht umsetzen, kann die Zusammenarbeit mit privaten Betreuungsangeboten¹⁰ geprüft werden. Eine Koordination mit bestehenden Anbietern kann es zudem erlauben, Synergien zu nutzen bzw. Konkurrenzsituationen vor Ort zu vermeiden und eine Kontinuität bei der Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Das «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» von INFRAS aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass von den 87 teilnehmenden Schulträgern über die Hälfte die schulergänzenden Betreuungsangebote (Mittagstisch sowie weitere Betreuungsmodule auf freiwilliger Basis) selbst betreibt. Ein Viertel der Träger pflegt eine Zusammenarbeit mit Tagesfamilien, ein weiteres Fünftel verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit einem privaten Schülerhort.

Unabhängig von der Wahl der Angebotsform gilt es zu beachten, dass der Weg von der Schule zum Betreuungsangebot und zurück für die Schülerin oder den Schüler zumutbar sein muss bzw. bei einem unzumutbaren Weg entsprechende Massnahmen zu treffen sind (→ Kapitel 2.3).



3.1 Betreuungsmodule

Grundsätzlich kann die schulergänzende Betreuung während der Unterrichtswochen in unterschiedlichen Betreuungsmodulen oder -elementen angeboten werden, wie z.B. «Morgenbetreuung», «Mittagsbetreuung» und «Nachmittagsbetreuung». Während der Ferien wird die Betreuung üblicherweise als Halb- oder Ganztagesangebot durchgeführt. Der Schulträger ist im Rahmen der gesetzlichen Angebotspflicht (Art. 19^{ter} Abs. 1 VSG) frei bei der Ausgestaltung der Betreuungsmodule. Die Betreuung ist jedoch so anzubieten, dass sie von den Erziehungsberechtigten bedarfsgerecht an einzelnen Wochentagen sowie für einzelne Betreuungsmodule genutzt werden kann.

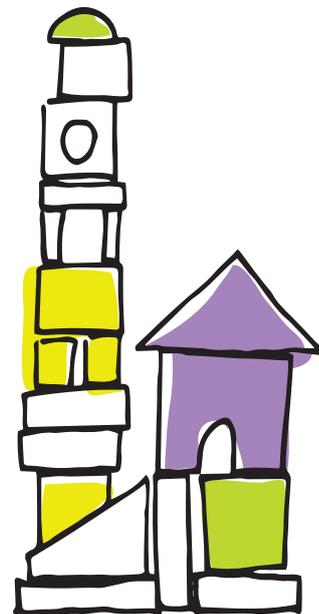
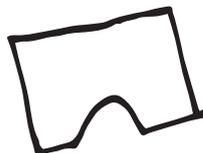
Dabei ist zu beachten, dass die Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag nicht zur schulergänzenden Betreuung gehört und entsprechend auch kostenlos ist. Ebenso hat die Schule während der Unterrichtszeiten eine Betreuungspflicht und muss entsprechend die Aufsicht sicherstellen. Diese gilt auch bei Abwesenheit der Lehrperson¹¹ oder wenn der Unterricht früher als im Stundenplan vorgesehen endet (z.B. nach einem Ausflug).

Morgenbetreuung

Die Morgenbetreuung dauert spätestens von 7 Uhr bis zum Beginn der Blockzeiten. Es steht dem Schulträger frei, die Morgenbetreuung bereits vor 7 Uhr anzubieten. In der Morgenbetreuung werden die Kinder vor Beginn des Unterrichts beaufsichtigt.

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung beginnt nach den Blockzeiten und dauert in der Regel bis zur ersten Nachmittagslektion oder bis zum Zeitpunkt des Beginns der Nachmittagsbetreuung, wenn kein Unterricht am Nachmittag stattfindet. Der Schulträger bietet den Schülerinnen und Schülern bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, und sorgt für deren Betreuung. Nach der Verpflegung kann die freie Zeit mit verschiedenen Aktivitäten und Erholungsmöglichkeiten gestaltet werden.



- 7 Die regelmässige Betreuung von höchstens fünf Kindern unter zwölf Jahren gegen Entgelt bedarf gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3; abgekürzt PKV) einer Eignungsbescheinigung der von der politischen Gemeinde bezeichneten zuständigen Stelle und ist bewilligungspflichtig.
- 8 Der Vertrag mit einem Tageselternverein der entsprechenden Region wird empfohlen. Diese Verträge regeln die Abgeltung, Sozialversicherungsfragen und die Weiterbildung.
- 9 Art. 126 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG).
- 10 Eine Übersicht aller privater Kindertagesstätten und Schülerhorte mit einer Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales ist verfügbar unter www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung → Kindertagesstätten.
- 11 Art. 9 Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule. Im Amtlichen Schulblatt Juni 2016 veröffentlicht, SchBl 2016, Nr. 6.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung beginnt in der Regel entweder nach dem Unterricht am Nachmittag oder direkt nach der Mittagsbetreuung, sofern kein Unterricht am Nachmittag stattfindet. Aus diesem Grund kann der Schulträger beispielsweise auch zwei Betreuungsmodulare anbieten: Das erste Betreuungsmodul direkt nach der Mittagsbetreuung bis zum Ende des Nachmittagsunterrichts, das zweite Nachmittagsmodul vom Ende des Nachmittagsunterrichts (z.B. Ende der zweiten Nachmittagslektion) bis 18 Uhr.¹² Den Schulträgern steht es frei, die Nachmittagsbetreuung auch nach 18 Uhr anzubieten.

Während der Nachmittagsbetreuung können verschiedene Aktivitäten angeboten werden, wobei dem freien Spielen ein hoher Stellenwert zukommt. Ebenso sollten Möglichkeiten für Ruhepausen geschaffen werden. Weiter kann die Erledigung der Hausaufgaben an einem ruhigen Ort Bestandteil sein. Schliesslich kann den Kindern ermöglicht werden, ihre persönlich gewählten Freizeitaktivitäten (z.B. Vereine, Musikschule) zu besuchen.

Die Betreuungsmodulare könnten beispielsweise folgendermassen ausgestaltet werden:

	Schulwochen					Schulferien
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Montag – Freitag (mind. 8 Wochen)
Morgen (ab spät. 7 Uhr)	Morgenbetreuung					Ganztagesbetreuung
Vormittag	Blockzeiten Kindergarten und Primarschule					
Mittag	Mittagsbetreuung inkl. Mittagstisch					
Nachmittag (bis mind. 18 Uhr)	Unterricht und/oder Nachmittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung	Unterricht und/oder Nachmittagsbetreuung		

Quelle: Eigene Darstellung



3.2 Bedarfsabklärung

Das Betreuungsangebot ist bedarfsgerecht anzubieten (→ Kapitel 2.1). Zur Abschätzung des voraussichtlichen Bedarfs sind entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Dazu sind, falls möglich, bereits im Vorfeld die wichtigsten Rahmenbedingungen (z.B. Tarifgestaltung, Betreuungsmodule) festzulegen.

Um den konkreten Bedarf zu ermitteln, können die Erziehungsberechtigten regelmässig schriftlich befragt werden. Dabei sollten verschiedene Aspekte erfasst werden, wie z.B.:

- Tage, an denen eine Betreuung benötigt wird
- Gewünschte Module pro Tag
- Bedarf an einem Betreuungsangebot während der Schulferien, die nicht in die Betriebsferien des Schulträgers von maximal fünf Wochen fallen

Damit die Ergebnisse der Umfrage möglichst dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, sollten allen Erziehungsberechtigten ausreichend Informationen zum Angebot (z.B. Tarife oder An- und Abmeldefristen) zur Verfügung gestellt werden. Zur Voranmeldung des Bedarfs kann eine angemessene Frist gesetzt werden (→ Kapitel 2.1).

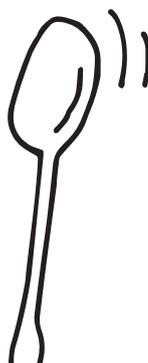
Aus der vorangegangenen Bedarfserhebung lässt sich die Zahl der zu schaffenden Betreuungsplätze ermitteln und darauf aufbauend auch des notwendigen Betreuungspersonals im Tages- und Wochenverlauf.

Regelmässige Erhebungen

Es ist wichtig, dass der Schulträger regelmässig und frühzeitig den Bedarf erhebt. Dies ermöglicht es, nicht nur auf eine veränderte Nachfrage nach Plätzen reagieren zu können, sondern auch auf einen veränderten Bedarf hinsichtlich bestimmter Betreuungsmodule, wie z.B. der Morgenbetreuung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf nach dem Start des Betreuungsangebots noch steigert. Gründe dafür sind beispielsweise, dass sich die Erziehungsberechtigten erst vom neuen Angebot und dessen Qualität überzeugen möchten oder für die (Neu-)Organisation ihres Berufs- und Familienalltags ein gewisse Vorlaufzeit benötigen.

Für die längerfristige Planung des Angebots können unterschiedliche Kennzahlen wie die Zusammensetzung der Bevölkerung, die Wohnbautätigkeit in der Gemeinde oder die zu erwartende Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen als Grundlage dienen. Ebenso kann bei den Erziehungsberechtigten im Rahmen der schriftlichen Umfrage die längerfristige Nachfrage, auch in Bezug auf noch nicht schulpflichtige Kinder, abgefragt werden.

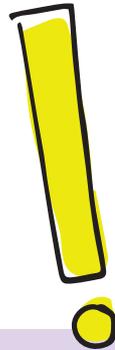
Schliesslich kann es auch sinnvoll sein, die Bedarfserhebung mit einer Elternumfrage zur Zufriedenheit und Qualität des Betreuungsangebots zu verbinden.¹³ Dies dient nicht nur der Qualitätssicherung und -entwicklung, sondern kann auch Hinweise auf den zukünftigen Bedarf geben.



12 Allenfalls kann es sinnvoll sein, für den Mittwochnachmittag festzulegen, dass nur eine Betreuung während des gesamten Nachmittags wählbar ist, damit z.B. gemeinsame Ausflüge möglich sind.

13 Fragebögen zur Beurteilung der Qualität werden beispielsweise von Bildung + Betreuung, dem schweizerischen Verband für schulische Tagesbetreuung, zur Verfügung gestellt. Verfügbar unter → www.bildung-betreuung.ch → Ratgeber → Qualität → Evaluation.

4 Lokaler Betrieb



Die Schulträger im Kanton St.Gallen sind verpflichtet, ein Konzept für die schulergänzende Betreuung zu erstellen. Dieses kann als eigenständiges Konzept oder als Teil des lokalen Qualitätskonzepts des Schulträgers ausgestaltet werden. Darin sind gemäss Botschaft zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz¹⁴ wenigstens folgende Punkte zu regeln:

- Organisation des Betreuungsangebots
- Prozesse
- Personal
- Betreuungsschlüssel
- Pädagogische Leitgedanken
- Räumlichkeiten
- Prävention und Gesundheit

Für die Kontrolle der Qualität der Betreuung bzw. der Einhaltung des Konzepts sind primär die Behörden des Schulträgers zuständig. Die kantonale Schulaufsicht prüft das Vorliegen eines angemessenen Konzepts im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit auf einer Metaebene: Sie prüft, ob ein Konzept vorliegt, und kontrolliert, ob Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmassnahmen konzeptkonform durchgeführt wurden. Nicht nötig ist angesichts der primären Verantwortung des Schulträgers eine kantonale Genehmigung des Konzepts.

Die Schülerinnen und Schüler befinden sich während der schulergänzenden Betreuung in der Obhut des Schulträgers. Dieser ist für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder während dieser Zeit verantwortlich. Entsprechend muss das Betreuungsangebot eine gute Qualität aufweisen

Die Ausführungen richten sich sowohl an Schulträger mit einem eigenen Angebot als auch an Schulträger, die zur Gewährleistung der schulergänzenden Betreuung eine Vereinbarung mit einem Dritten abschliessen. Werden Dritte beauftragt, sind die konzeptionellen Eckpunkte in der Leistungsvereinbarung festzuhalten.

4.1 Organisation und Prozesse

Mit dem Qualitätsmanagement wird die Betreuungsqualität in den Angeboten sichergestellt und eine kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglicht. Es umfasst sowohl die pädagogische als auch die betriebliche Qualität.

Folgende organisatorische und betriebliche Punkte sind für die Durchführung des Betreuungsangebots sinnvollerweise im Konzept festzuhalten:

- Leitbild und Strategie (Wert- und Grundhaltungen, Leitgedanken, Zielsetzungen)
- Führungs- und Organisationsstruktur (Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der strategischen und operativen Ebene)

- Angebot (Angaben zu Öffnungszeiten, Betreuungsmodulen, Preisen usw.)

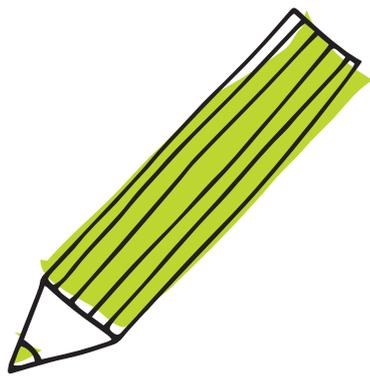
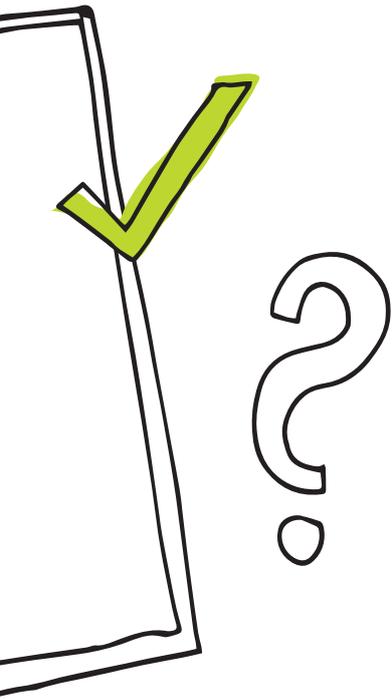
Für den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sind im Konzept sinnvollerweise verschiedene Aspekte verbindlich zu regeln, wie z.B.:

- das Anmelde- und Abmeldeprozedere (wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Anmeldung, sind auch spontane oder stundenweise Nutzungen möglich, welche Kündigungsfristen und -gründe gibt es usw.)
- die Bring- und Holregelung (können die Kinder am Morgen zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen, unter welchen Bedingungen können Kinder selbständig früher gehen¹⁵ oder von den Erziehungsberechtigten geholt werden, wer ist berechtigt, ein Kind abzuholen usw.)
- die Verpflegung (werden Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten oder ist eine Verpflegung mitzubringen usw.)
- Abwesenheiten (wie und wann erfolgt die Abmeldung, wie ist das Vorgehen bei Schulanlässen usw.)
- Krankheiten (welche Handhabung gibt es bei Erkrankungen¹⁶, wie erfolgt die Benachrichtigung der Eltern bei Unwohlsein des Kindes oder Notfällen, wie ist die Regelung bei chronischen Krankheiten/Medikamentenabgabe usw.)
- Rechnungsstellung (wann erfolgt die Rechnungsstellung, wie werden Absenzen verrechnet usw.)

Die Schulverwaltungslösung PUPIL@SG erlaubt es, Abläufe in verschiedensten Bereichen zu digitalisieren – von der Schulverwaltung über den Unterricht bis hin zu den Erziehungsberechtigten. Sie bietet Unterstützung bei den Prozessen rund um Mittagstisch, Tages- und Ferienbetreuung.¹⁷

Klare Rahmenbedingungen stellen eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung einer guten Betreuungsqualität dar. Der Betreuungsqualität bzw. der pädagogischen Qualität sind folgende Aspekte¹⁸ zuzurechnen, auf die in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter eingegangen wird:

- Personal und Betreuungsschlüssel
→ Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3
- Räumlichkeiten
→ Kapitel 4.4
- Pädagogische Leitgedanken
→ Kapitel 4.5
- Prävention und Gesundheit¹⁹
→ Kapitel 4.6



14 Verfügbar unter → www.ratsinfo.sg.ch → Geschäfte → 22.22.08.

15 Kinder dürfen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten früher nach Hause gehen.

16 Siehe auch Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes zum Ausschluss von infektiös erkrankten Kindern und Jugendlichen sowie Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergarten und -hort, Tagesstätten, Krippen. Verfügbar unter → www.gesundheit.sg.ch → Prävention & Gesundheitsförderung → Schule & Gesundheit → Schulärztliche Untersuchung → Schulausschluss.

17 Dabei handelt es sich um einen E-Government-Service, der im Rahmen des Gesetzes über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) als strategisch definiert wurde. Die daraus resultierende Fachanwendung ist für die Schulträger somit obligatorisch. Der Rollout startet etappenweise im Schuljahr 2023/24 und dauert bis Ende 2025.

18 Die Qualität ergibt sich jeweils aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren, so dass sich Lücken in einem Bereich (teilweise) durch erhöhte Anstrengungen in anderen Bereichen kompensieren lassen. Neben den genannten Aspekten gibt es noch weitere Faktoren, welche die Qualität beeinflussen.

19 Bei der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung sind die geltenden Regulierungen (gesetzliche Vorschriften hinsichtlich Bau- und Brandschutz, Lebensmitteln und Hygiene) zu beachten. Eine Übersicht ist im Bericht «Regulierungen für die Eröffnung einer Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung» von EcoPlan zu finden. Verfügbar unter → www.bsv.admin.ch → Sozialpolitische Themen → Familienpolitik → Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit → Familienergänzende Kinderbetreuung.

4.2 Personal

Die Qualität des schulergänzenden Betreuungsangebots hängt wesentlich von den betreuenden Personen ab. Beim Personaleinsatz sollte auf eine ausgewogene Zusammensetzung von fachlich qualifizierten Betreuungspersonen und solchen ohne Fachqualifikation geachtet werden.

4.2.1 Qualifikation

Es gibt verschiedene Empfehlungen zur Qualifikation der Betreuungs- und Leitungspersonen, die dem Schulträger als unverbindliche Orientierung dienen können:

- Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung²⁰
- Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Amtes für Soziales (Departement des Innern)²¹

Mit regelmässigen Weiterbildungen wird für eine gezielte Weiterentwicklung der Kompetenzen gesorgt. Der Bedarf ist abhängig von den Bedürfnissen und Kompetenzen der Mitarbeitenden sowie der Trägerschaft. Es werden von verschiedenen Institutionen spezifische Weiterbildungen angeboten (→ Kapitel 6).

Die Führung des Betreuungsangebots vor Ort wird durch den Schulträger geregelt. Diese kann durch eine selbständige Leitung oder durch die Schulleitung erfolgen. Die Führung durch die Schulleitung begünstigt eine enge Vernetzung mit der Schule. Erfolgt die Führung getrennt, ist eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung sinnvoll. Soll die interprofessionelle Zusammenarbeit bewusst gefördert werden, kann dies beispielsweise durch institutionalisierte Austauschgefässe oder gemeinsame Weiterbildungen von Lehr- und Betreuungspersonen erfolgen.

4.2.2 Anstellung

Das Arbeitsverhältnis untersteht dem Personalrecht für das Verwaltungspersonal (gemeindeinternes Reglement oder subsidiär Personalrecht für Staatspersonal). Entsprechend regelt der Schulträger die Entlohnung. Empfehlungen zu branchenüblichen Anstellungsbedingungen und Löhnen sind beispielsweise in den «Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Betreuungspersonen in schulergänzenden Tagesstrukturen»²² des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zu finden.

Der Schulträger ist zu einer sorgfältigen Personalauswahl verpflichtet. Dazu kann er vor Vertragsabschluss einen Strafregisterauszug (Privatauszug und/oder Sonderprivatauszug) der Kandidatin bzw. des Kandidaten einfordern. Der Vorstand des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV) hat Empfehlungen dazu erstellt.²³ Zur Orientierung können auch die Empfehlungen der kantonalen Kinderschutz-Konferenz in Bezug auf «Auszüge aus dem Strafregister als Baustein eines Schutzkonzepts» beigezogen werden.²⁴

Die Mitarbeit im schulergänzenden Betreuungsangebot gehört nicht zum Berufsauftrag von Lehrpersonen.²⁵ Für Lehrpersonen geschieht die Übernahme dieser Aufgabe auf freiwilliger Basis im Rahmen eines separaten Arbeitsvertrags. Dieses Arbeitsverhältnis einschliesslich Lohn untersteht nicht dem Lehrpersonalrecht, sondern dem Personalrecht für das Verwaltungspersonal.





- 20 Verfügbar unter → www.edk.ch → Themen → Obligatorische Schule → Tagesstrukturen.
- 21 Verfügbar unter → www.kindersg.ch → Kita Kompass → Richtlinien und Empfehlungen.
- 22 Bestellbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien.
- 23 Verfügbar unter → www.sgv-sg.ch → Dokumente → Infos aus der 315. SGV-Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2021.
- 24 Verfügbar unter → www.jugend.sg.ch → Kinderschutz → Kinderschutz-Konferenz.
- 25 Aufgrund der Anstellungsbedingungen, insbesondere der allenfalls über den Tag verteilten Einsatzzeiten, kann es sinnvoll sein, zusammen mit der Schule Synergien beim Einsatz des Personals zu schaffen. Darunter fällt beispielsweise der Einbezug von Assistenzpersonen (z. B. Klassenassistenten, Zivildienstleistenden) in die Betreuung.

4.3 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder durchschnittlich von einer Betreuungsperson betreut werden. Ein tiefer Betreuungsschlüssel, d.h. eine niedrige Zahl an Kindern je Betreuungsperson, erlaubt es der Fachperson, vertieft und individuell auf das einzelne Kind einzugehen.

Für die Festlegung des Betreuungsschlüssels sind in der Regel das Alter der Kinder und die Qualifikation der Betreuungspersonen ausschlaggebend. Es gibt verschiedene Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel, die als unverbindliche Orientierung für die Schulträger dienen können:

- In den Empfehlungen der SODK und der EDK wird folgender Betreuungsschlüssel vorgeschlagen:²⁶
 - Im Alter von 4 bis 8 Jahren (1. Zyklus): 10 bis 12 Kinder pro Betreuungsperson
 - Im Alter von 8 bis 12 Jahren (2. Zyklus): 12 bis 14 Kinder pro Betreuungsperson
- In den «Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen»²⁷ von kibesuisse werden ebenfalls Minimalstandards aufgeführt (siehe Tabelle unten).
- Eine Orientierungsgrösse zum Betreuungsschlüssel ist zudem in den Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Amtes für Soziales zu finden.²⁸

Bei der Betreuung können sich unterschiedliche Gruppenzusammensetzungen ergeben, z.B. altersgemischt oder -getrennt. In Bezug auf die Gruppengrösse lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, sich bei der Festlegung einer Maximalgrösse an der Gruppenzusammensetzung, an den Räumlichkeiten und am Ausbildungsstand der Betreuungspersonen zu orientieren.

4.4 Räumlichkeiten

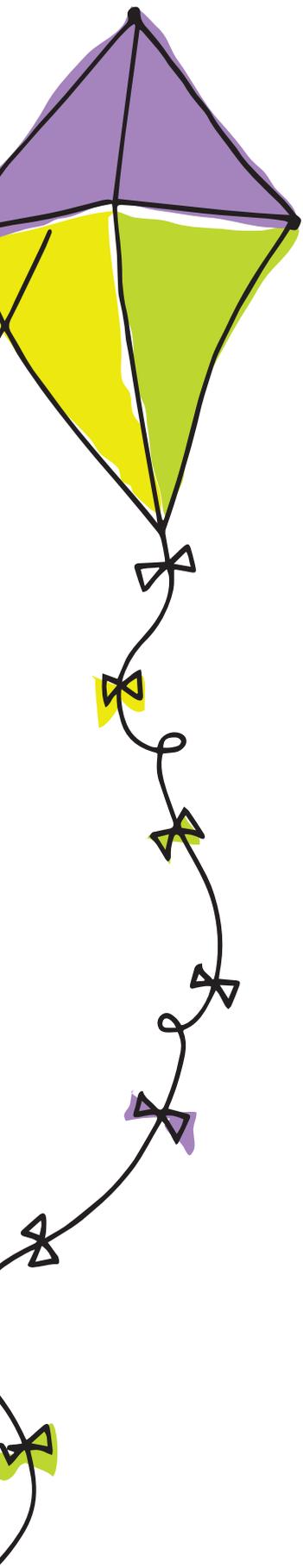
Wenn möglich, befinden sich die Betreuungsangebote in der Nähe der Schule oder im Schulhaus. Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der schulergänzenden Tagesbetreuung in die Schule und zurück ist der Schulträger verantwortlich. Ist der Weg zwischen Betreuungs- und Beschulungsort für ein Kind unzumutbar, hat der Schulträger entsprechende Massnahmen zu treffen (→ Kapitel 2.3).

Kinder brauchen Innen- und Aussenräume, die ihrem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasst sind und ihre Lernprozesse unterstützen. Ebenso ist eine angemessene Ausstattung (Möbiliar, Spielmaterial usw.) grundlegend für die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder. Alle Innen- wie auch Aussenräume sind bezüglich Sicherheit zu überprüfen und entsprechend auszurüsten. Ebenso sollen die sanitären Einrichtungen gute Hygiene-Massnahmen (z.B. Zähneputzen, Händewaschen) erlauben.

Stufe	Anzahl Kinder	Pädagogische Fachperson	Mitarbeitende ohne oder in Ausbildung
1. Zyklus (Kindergarten, 1.+ 2. Primarklasse)	1–8	1	0
	9–15	1	1
	16–20	2	1
	21–24	2	2
2. Zyklus (3.–6. Primarklasse)	1–10	1	0
	11–17	1	1
	18–22*	2	1
	23–27	2	2

* Lesebeispiel: Für 18–22 Kinder der 3.–6. Klasse braucht es mindestens 2 pädagogisch ausgebildete Fachpersonen und eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter ohne oder in Ausbildung.

Quelle: Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen von kibesuisse



Es gibt verschiedene Empfehlungen zu den Räumlichkeiten, die als unverbindliche Orientierung für die Schulträger dienen können:

- In den Empfehlungen der SODK und der EDK wird festgehalten, dass die Räumlichkeiten für die Betreuung geeignet sind, wenn:
 - diese über Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Personal verfügen;
 - die Ausstattung und die Raumaufteilung den Bedürfnissen der Kinder angepasst sind;
 - ein Aussenraum vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar ist;
 - für eine angemessene Raumakustik und Luftqualität sowie gute Lichtverhältnisse gesorgt ist.
- In den Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen von kibesuisse sind detaillierte Ausführungen zur Ausgestaltung der Innen- und Aussenräume enthalten.

Zur Anzahl Quadratmeter pro Kind gibt es ebenfalls verschiedene Empfehlungen, die als unverbindliche Orientierung für die Schulträger dienen können:

- In den Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen von kibesuisse wird vorgeschlagen, pro Kind 5 m² als pädagogisch nutzbare Fläche einzurechnen. Wenn weitere Räumlichkeiten wie z.B. eine Turnhalle, eine Aula oder eine Bibliothek zur Verfügung stehen, sind für eine reine Mittagsbetreuung auch 3 m² pro Kind ausreichend.
- Eine Orientierungsgrösse zu den Räumlichkeiten ist zudem in den Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Amtes für Soziales²⁹ zu finden.

26 Dabei gilt es zu beachten, dass Unterstützungspersonen, d.h. insbesondere Lernende bis zum 3. Lehrjahr, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende, nicht als Betreuungspersonen gezählt und dem Betreuungsschlüssel entsprechend nicht angerechnet werden. Ebenso wird empfohlen, den erhöhten Betreuungsbedarf von Kindern mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Betreuungsschlüssel (und bei der Finanzierung) zu berücksichtigen.

4.5 Pädagogische Leitgedanken

Die Beschreibung der pädagogischen Leitgedanken bildet die Grundlage dafür, dass die Kinder ihrem Alter, ihren Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechend betreut werden. Dazu gehören unter anderem Ausführungen zu den pädagogischen Grundsätzen (pädagogische Kriterien und deren Umsetzung), zur Beziehungsgestaltung, zum Tagesablauf sowie zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und weiteren Institutionen.

Es gibt verschiedene Empfehlungen und Informationen zum pädagogischen Konzept, die als unverbindliche Orientierung für die Schulträger dienen können:

- Mögliche Themen, die im Rahmen eines pädagogischen Konzepts thematisiert werden können, sind in den Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Amtes für Soziales³⁰ zu finden.
- Ebenso sind in den Empfehlungen der SODK und der EDK relevante Aspekte festgehalten, zu denen das pädagogische Konzept Informationen enthalten sollte.
- Im Leitfaden «Pädagogisches Konzept für schulergänzende Tagesstrukturen»³¹ von kibesuisse finden sich Ausführungen zur Erstellung und Weiterentwicklung.

27 → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien.

28 → www.kindersg.ch → Kita Kompass → Richtlinien und Empfehlungen → Personal → Betreuungspersonal → Betreuungsschlüssel.

29 → www.kindersg.ch → Kita Kompass → Richtlinien und Empfehlungen → Räumlichkeiten.

30 → www.kindersg.ch → Kita Kompass → Richtlinien und Empfehlungen → Betriebskonzept > Pädagogisches Konzept.

31 Bestellbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien.

Kommunikation und Kooperation

Der Kommunikation und Kooperation kommt sowohl innerhalb des Schulstandorts als auch im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und weiteren Institutionen eine zentrale Rolle zu. Es wird empfohlen, die Kooperation zwischen dem schulergänzenden Betreuungsangebot und der Schule verbindlich zu regeln. Eine gute Anbindung des Betreuungsangebots an die Schule und die Einbettung in das Schulgeschehen gewährleisten einen umfassenden und einheitlichen Schulrahmen im Sinn eines gemeinsamen Lebensraums. Die Arbeit in schulergänzenden Betreuungsangeboten kann auch eine Zusammenarbeit mit Personen ausserhalb des schulischen Kontexts, beispielsweise mit externen Anbietern wie Musikschulen, Sportvereinen oder Jugendtreffs, umfassen.³²

Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ist sinnvollerweise institutionell festgelegt und wird bewusst sowie in Abstimmung auf die gegenseitigen Informations- und Kommunikationsbedürfnisse gepflegt.

4.6 Prävention und Gesundheit

Es ist eine gesunde und ausgewogene Verpflegung sicherzustellen, die auch besondere Ernährungsvorgaben berücksichtigt. Die Ernährung sowie die Tisch- und Esskultur sollen im Alltag bewusst gepflegt (Raumgestaltung, Regeln usw.) und die Kinder an der Organisation der Verpflegung (z.B. Decken des Tisches, Abwaschen) beteiligt werden. Neben einer gesunden Ernährung sind auch vielseitige Bewegungserfahrungen für die Entwicklung der Kinder grundlegend.

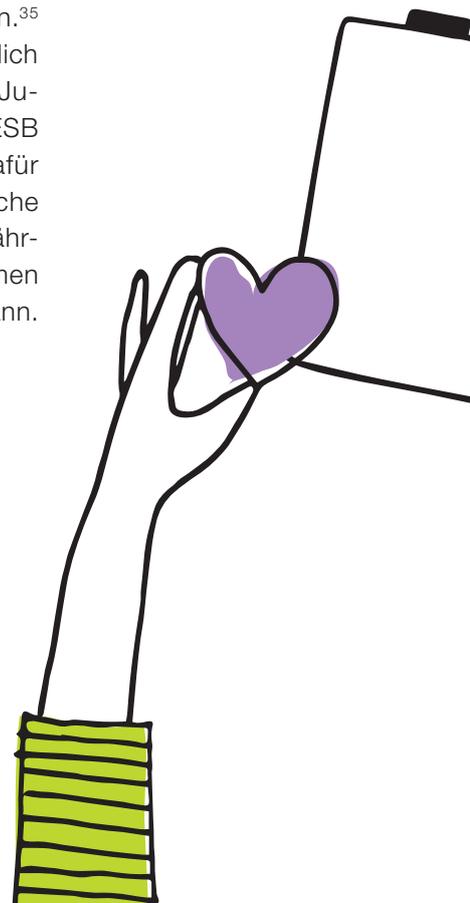
Im Kanton St.Gallen wird das nationale Label «Fourchette verte – Ama terra» in den Kategorien für Kleinkinder unter 4 Jahren (Kindertagesstätten) und Junior von 4 bis 20 Jahren (Horte, schulische Mittagstische, Schulkantinen) angeboten.³³ Die Betriebe werden unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten auf dem Weg zu einer ausgewogenen, kind- und jugendgerechten Verpflegung begleitet.

Schutz und Wohlergehen

Das Betreuungspersonal hat eine Obhutspflicht, d.h. es ist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die psychische und physische Unversehrtheit der ihm anvertrauten Kinder und hat alles Zumutbare zu unternehmen bzw. zu unterlassen, um Gefahren für die ihm anvertrauten Schulkinder abzuwenden. Es wird empfohlen, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche Schäden der Betreuungspersonen gegenüber betreuten Kindern und Dritten sowie Handlungen der betreuten Kinder deckt, solange sich diese in der Obhut einer Betreuungsperson befinden. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt keine Personen- oder Sachschäden der Kinder untereinander und gegenüber Betreuungspersonen. Die Erziehungsberechtigten benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes zuständig.

Das Betreuungspersonal ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihm anvertrauten Kinder verpflichtet. Es muss heikle Situationen verhindern bzw. beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen wie Notfällen, Krisen usw. die Handlungsfähigkeit sicherstellen. Zur Unterstützung in Ereignissituationen steht den Schulträgern u.a. die «Notfall-App für Schulen»³⁴ zur Verfügung.

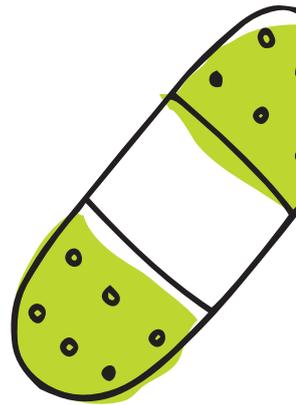
Ebenso ist die Prävention betreffend Grenzverletzungen wichtig, wobei ein Verhaltenskodex einen wichtigen Beitrag leisten kann.³⁵ Im Weiteren sind Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, zur Meldung bei der KESB verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann.





Zum Thema Prävention und Gesundheit gibt es verschiedene Empfehlungen und Informationen, die als unverbindliche Orientierung für die Schulträger dienen können:

- In Bezug auf die Erstellung eines Sicherheits- und Notfallkonzepts stellen die Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Amtes für Soziales³⁶ eine Orientierungsgrösse dar.
- Das Amt für Soziales und das Amt für Gesundheitsvorsorge haben Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen entwickelt.³⁷
- Die Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in schulergänzenden Tagesstrukturen von kibesuisse bieten ebenfalls wichtige Informationen.³⁸



32 Eine Möglichkeit zur Vernetzung aller Personen und Institutionen, die Kinder oder Jugendliche erziehen, betreuen oder begleiten, stellen die Bildungslandschaften dar. Informationen zum Aufbau einer Bildungslandschaft und Unterstützungsmöglichkeiten wie Beratung oder Finanzhilfen finden sich unter → www.bildungslandschaften.ch.

33 → www.zepira.info → Programme / Projekte → Fourchette verte.

34 → www.volksschule.sg.ch → Support und Beratung → Notfall-App. Die App beinhaltet u.a. Checklisten und Handlungsanweisungen für Notfallszenarien. Die kantonale Version wurde mit Krisenszenarien ergänzt bzw. erweitert.

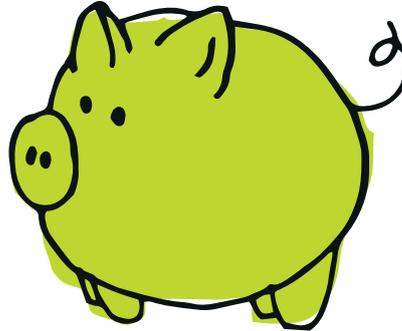
35 Bei der Erarbeitung eines Verhaltenskodex können beispielsweise die Leitlinien von kibesuisse beigezogen werden. Bei Vereinbarung mit Dritten ist sinnvollerweise zu prüfen, ob bereits ein Verhaltenskodex besteht, der übernommen werden kann und in dem explizit geregelt wird, wie bei besonderen Vorkommnissen zu informieren ist.

36 → www.kindersg.ch → Kita Kompass → Richtlinien und Empfehlungen → Betriebskonzept → Sicherheits- und Notfallkonzept.

37 → www.heb.sg.ch.

38 → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien.

5 Finanzierung



Die Schulträger im Kanton St.Gallen können von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten für das Betreuungsangebot verlangen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Zudem sind die Kantonsbeiträge, die dem Schulträger allenfalls gestützt auf das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) ausgerichtet werden, in Abzug zu bringen.

Abgesehen davon sind die Schulträger bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge frei. Sie entscheiden dabei abhängig von ihrer Situation vor Ort, ihren organisatorischen Möglichkeiten und ihren lokalen Gegebenheiten.

5.1 Kosten

Der Schulträger trägt die betriebswirtschaftliche Verantwortung, wenn er die Einrichtung selbst führt. Die wichtigsten Grundlagen für die Kostenberechnung bzw. Budgeterstellung sind:

- Investitionskosten, z.B. bauliche Anpassungen, Raumeinrichtungen, Büroausstattung, Kücheneinbau;
- wiederkehrende Betriebskosten, d.h. Infrastrukturkosten, Bruttolohnkosten für das Personal, Kosten für Weiterbildung und spezifische Funktionsbereiche (Leitung, Administration, Buchhaltung), Verpflegungskosten und Kosten für Material, Anlässe usw., allfällige Transportkosten;
- einmalige Planungskosten, z.B. Sitzungsgelder, Kosten für eine externe Begleitung, Evaluation;
- Einnahmen wie Elternbeiträge, Kantonsbeiträge, evtl. Sponsoren- oder Unterstützungsbeiträge aus der Wirtschaft, Finanzhilfen des Bundes.

Eine solide Finanzierung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein qualitativ gutes Betreuungsangebot dar. Entsprechend ist die Qualität der Betreuung bei der Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle und der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

Finanzielle Beteiligung

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, in welchem Umfang er sich an der Finanzierung des Betreuungsangebots beteiligt. Kanton und Bund treten unterstützend auf und beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (→ Kapitel 5.3). Allenfalls leisten auch die Arbeitgebenden einen Beitrag an die Kosten.³⁹ Schliesslich können auch weitere Beiträge von Dritten (z.B. Stiftungen, Sponsoring) geleistet werden.

Die finanzielle Beteiligung durch die öffentliche Hand lohnt sich für die Gemeinden und die Wirtschaft, da diese es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, ihre Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten. Durch die Erwerbstätigkeit können die Erziehungsberechtigten

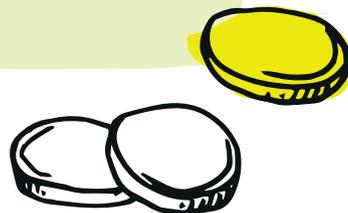
ihre beruflichen Kompetenzen aufrechterhalten bzw. weiterentwickeln, ihre Karrierechancen können gefördert werden und langfristig erzielen sie höhere Löhne. Es werden höhere Steuereinnahmen generiert und die Altersvorsorge wird gestärkt. Der Wirtschaft stehen zudem benötigte Fachkräfte zur Verfügung.⁴⁰

Das «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» von INFRAS aus dem Jahr 2021 zeigt, dass im Schulbereich:

- der öffentliche Finanzierungsgrad, d.h. die Subventionierung der Betreuungsangebote (Mittagstisch sowie weitere Betreuungsmodule) durch die Gemeinde, bei durchschnittlich rund 390 Franken pro Kind lag;
- ein Grossteil der Betriebskosten von den Gemeinden finanziert wurde und drei Viertel davon auf den Personalaufwand entfielen;
- die Beiträge grossmehrheitlich an die Einrichtungen flossen (87 Prozent). Hierbei handelte es sich nicht nur um Beiträge zum Betrieb eigener Einrichtungen, sondern auch um leistungsunabhängige Pauschalbeiträge und Defizitgarantien (Objektfinanzierung) sowie leistungsabhängige Beiträge, mit denen die Erziehungsberechtigten durch die Übernahme der Differenz zwischen den subventionierten Elterntarifen und den Norm- oder Vollkosten indirekt unterstützt wurden (indirekte Subjektfinanzierung⁴¹). Die restlichen 13 Prozent der öffentlichen Beiträge bestand in der Bereitstellung von kostenloser Infrastruktur wie z.B. Räume.

5.2 Tarifgestaltung

Das Tarifsystem hat einen wichtigen Einfluss sowohl auf die Zugänglichkeit der Betreuungsangebote als auch auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten.⁴² Es wird den Schulträgern entsprechend empfohlen, bei der Ausgestaltung der Tarife zu klären, welche Zielsetzungen diesbezüglich bestehen. Der Schulträger muss zur Festlegung der Elterntarife eine Gebührenordnung erlassen oder die Regelung in einen bereits bestehenden Gebührentarif aufnehmen. In der Ausgestaltung der Elternbeiträge ist er frei, sofern diese höchstens kostendeckend sind. Er kann Einheitstarife oder einkommensabhängige⁴³ Elternbeiträge festlegen und dabei beispielsweise auch das Vermögen berücksichtigen. Zudem kann er bei den Elternbeiträgen Sozialtarife oder Geschwisterrabatte festlegen, einen Rabatt für die tägliche bzw. die regelmässige Nutzung geben usw. Der Schulträger kann den Erziehungsberechtigten auch Betreuungsgutscheine ausstellen, d.h. einen finanziellen Beitrag als «Gutschein» zur Entlastung der Betreuungskosten.⁴⁴



39 Die Kostenbeteiligung kann beispielsweise in Form von Betreuungsgutscheinen erfolgen.

40 Bericht der Regierung «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» vom 14. August 2018 (40.18.04). Verfügbar unter www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung.

41 Davon zu unterscheiden ist die direkte Subjektfinanzierung. In diesem Fall erhalten die Erziehungsberechtigten direkte Subventionen zur Begleichung der Betreuungskosten, z.B. in Form von Betreuungsgutscheinen.

42 INFRAS, Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife. Verfügbar unter www.ekff.admin.ch → Publikationen → Bildung, Betreuung und Erziehung.

43 Zum Beispiel auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens oder des für die individuelle Prämienvverbilligung massgeblichen Einkommens.

44 Als Kriterien für den Erhalt und die Höhe der finanziellen Unterstützung können beispielsweise der gemeinsame Beschäftigungsgrad beider Elternteile, das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten oder die Familiengrösse berücksichtigt werden.

Das «Monitoring familien- und schuler-gänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» von INFRAS aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass die schuler-gänzende Betreuung in der Regel einkommensabhängig (mit Minimal- und Maximaltarifen) ausgestaltet wurde, wobei für die Mittagsbetreuung häufig auch Einheitstarife zur Anwendung kamen.

SODK und EDK empfehlen, die Elternbeiträge so auszugestalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt und die Erwerbstätigkeit sowie die soziale und sprachliche Integration gefördert werden. Ebenso sollen negative Erwerbsanreize verhindert werden.

5.2.1 Zugänglichkeit

Hohe Tarife sind ein grosses Nutzungshindernis. Dies gilt insbesondere für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, die von qualitativ guten Betreuungsangeboten am meisten profitieren würden. Folgende Ansätze können einen Beitrag dazu leisten, dass die Angebote von allen Kindern genutzt werden können:

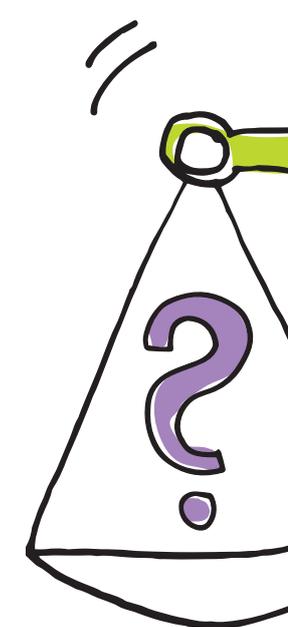
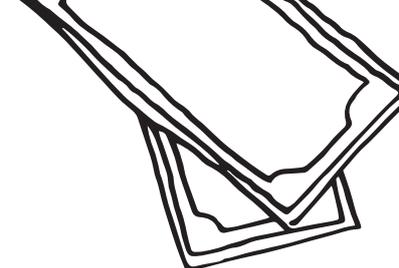
- *Einkommensabhängige Tarife*: Einkommensabhängige Tarife senken Zugangshürden für Familien mit tieferen Haushaltseinkommen eher als Einheitstarife. Wichtig ist dabei, dass der Minimaltarif genügend tief ist. Für Familien mit mittleren und höheren Haushaltseinkommen ist es wiederum wichtig, dass das subventionsberechtigte massgebende Einkommen nicht zu tief angesetzt ist, damit auch diese Haushalte von Subventionen profitieren.
- *Tiefe Einheitstarife*: Ein Einheitstarif kann eine Alternative zu einkommensabhängigen Tarifen sein, wenn er tief angesetzt ist. Er entlastet vor allem administrativ.

Neben hohen Tarifen stellen auch mangelnde Informationen über Angebote und Subventionsmöglichkeiten und komplizierte Antragsprozedere mit vielen einzureichenden Unterlagen hemmende Faktoren dar. Es ist deshalb sinnvoll, die Tarife möglichst einfach auszugestalten und in verständlicher Form darüber zu informieren.

5.2.2 Erwerbsanreize

Die Kosten für die Kinderbetreuung können einen negativen Erwerbsanreiz haben. Gerade mittelständische Haushalte schränken ihr Erwerbsspensum aufgrund der hohen Betreuungskosten ein. Die Ausgestaltung des Tarifsystems hat (neben der Ausgestaltung des Steuersystems) einen entscheidenden Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten. Hohe Betreuungstarife verursachen v.a. bei mittleren bis höheren Einkommensgruppen negative Erwerbsanreize. Für Familien mit höherem Einkommen lohnt es sich demnach oft nicht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, weil dadurch die Betreuungskosten stärker steigen als das zusätzlich erzielte Einkommen unter Berücksichtigung der Steuern. Dies verursacht hohe volkswirtschaftliche Kosten und nicht zuletzt entgehen der Wirtschaft dadurch wichtige Fachkräfte. Folgende Ansätze können einen Beitrag dazu leisten, die Erwerbsanreize zu verbessern:

- *Genügend hohe Einkommensschwelle für die Subventionsberechtigung*: Dies erlaubt es, dass auch Haushalte mit mittlerem Einkommen finanziell entlastet werden.
- *Maximaltarif unter dem Vollkostensatz*: Auch besserverdienende Haushalte profitieren so von der öffentlichen Mitfinanzierung und haben damit stärkere Erwerbsanreize.
- *Geschwister-, Familien- oder Mengenrabatt*: Damit können Haushalte mit mehreren Kindern und/oder höheren Erwerbsspensum spezifisch entlastet werden.
- *Lineares Tarifsystem zur Vermeidung von Schwelleneffekten*: Mit einem linearen Tarifsystem (z.B. als Prozentsatz des steuerbaren Einkommens) oder einem sehr fein abgestuften Stufenmodell können Schwelleneffekte vermieden werden. Diese entstehen als Folge von abgestuften Tarifen, indem sich bei einem Wechsel in eine höhere Tarifstufe das frei verfügbare Einkommen um ein Mehrfaches der Tariferhöhung reduziert.⁴⁵



5.3 Unterstützungsbeiträge

Seitens des Kantons und des Bundes werden finanzielle Unterstützungsbeiträge geleistet.

5.3.1 Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuung

Das KiBG, welches seit dem 1. Januar 2021 in Vollzug ist, bildet die Grundlage für Kantonsbeiträge für institutionelle und regelmässige Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Bei der schulergänzenden Betreuung gehören die schulische Tagesbetreuung, Horte und der Mittagstisch dazu.

Der Kanton schüttet die Kantonsbeiträge von mind. 5 Mio. Franken⁴⁶ unter folgenden Voraussetzungen und gemäss einem Verteilungsschlüssel auf Gesuch hin den Gemeinden für die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aus:

- In der Gemeinde gibt es ein Kinderbetreuungsangebot oder die Gemeinde unterstützt ein auswärtiges Kinderbetreuungsangebot oder sie leistet Beiträge an Erziehungsberechtigte für die familien- oder schulergänzende Betreuung.
- Die Gemeinde setzt die Fördergelder so ein, dass dadurch die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten reduziert werden.

Für die Verteilung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden ist ihr Anteil an der Bevölkerungsgruppe der Kinder im Alter von null bis zwölf Jahren ausschlaggebend.

Die Gemeinden geben die Kantonsbeiträge indirekt über die Trägerschaften (z.B. über Leistungsvereinbarungen), über die Reduktion der Tarife in eigenen Angeboten oder direkt an die Erziehungsberechtigten (z.B. Betreuungsgutscheine) weiter. Die Gemeinden stellen jährlich bis zum 30. September ein Gesuch beim Kanton. Die Gemeinden sind dafür zuständig, die Verteilung der Kantonsbeiträge sachgerecht vorzunehmen und dabei auch die schulergänzenden Betreuungsangebote zu berücksichtigen.

Weitere Informationen dazu sind verfügbar unter www.jugend.sg.ch → [Kindertagesbetreuung](#) → [Kinderbetreuungsgesetz](#).



45 Bericht der Regierung «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» vom 14. August 2018 (40.18.04). Verfügbar unter www.jugend.sg.ch → [Kindertagesbetreuung](#).

46 Im Rahmen der Beratung des Berichts 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» vom 17. August 2021 hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, ihm eine Änderung des KiBG zu unterbreiten, mit der die Kantonsbeiträge neu auf 10 Mio. Franken je Jahr erhöht werden. Die Kantonsbeiträge sollen zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Erziehungsberechtigten, zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden können.

5.3.2 Finanzhilfen des Bundes

Schaffung von Betreuungsplätzen

Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern und unterstützt dies finanziell.⁴⁷ Gesuche für Finanzhilfen können von Betreuungseinrichtungen eingereicht werden, die neu geschaffen werden oder deren geplante Massnahmen eine wesentliche Erhöhung des Angebots zur Folge haben. Berechtigt hierfür sind auch Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung. Dabei müssen unterschiedliche Voraussetzungen wie beispielsweise eine Mindestanzahl an geschaffenen Plätzen oder ein bestimmtes Minimum an Öffnungstagen pro Woche erfüllt werden. Die Gesuche müssen vor Beginn einer Massnahme direkt beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht werden. Die Finanzhilfen für Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung werden während dreier Jahre gewährt.

Weitere Informationen dazu sind verfügbar unter www.bsv.admin.ch → [Finanzhilfen](#) → [Familienergänzende Kinderbetreuung](#) → [Schaffung von Betreuungsplätzen](#).

Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots

Als weitere Unterstützungsmassnahme leistet der Bund einen Beitrag an die Planungskosten von Projekten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten abstimmen (z.B. Projekte, die das Betreuungsangebot ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten massgeblich verbessern, oder Projekte, die ganztägige und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder bereitstellen).⁴⁷ Diese Projektfinanzhilfe kann sowohl Kantonen als auch Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen gewährt werden. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und umfassen höchstens die Hälfte der Projektkosten.

Weitere Informationen dazu sind verfügbar unter www.bsv.admin.ch → [Finanzhilfen](#) → [Familienergänzende Kinderbetreuung](#) → [Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots](#).



⁴⁷ Die ursprünglich bis im Jahr 2023 befristeten Finanzhilfen werden bis Ende des Jahres 2024 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt soll spätestens das neue Gesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft treten, mit dem die bestehenden Finanzhilfen in eine stetige Unterstützung überführt werden sollen (siehe www.parlament.ch → [Geschäfte](#) → [21.403 n. Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung](#)).

6 Weitere Informationen

Umsetzungshilfen und Arbeitsmaterialien

Allgemein

- INFRAS, «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» vom 28. Oktober 2021 (verfügbar unter → www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung)
- Bericht der Regierung «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» vom 14. August 2018 (verfügbar unter → www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung)
- Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 10. Mai 2022 zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (verfügbar unter → www.ratsinfo.sg.ch → Geschäfte → 22.22.08)

Lokaler Betrieb

- Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten, Amt für Soziales (verfügbar unter → www.kindersg.ch → Kita Kompass)
- Empfehlungen SODK-EDK (von der EDK-Plenarversammlung am 28. Oktober 2022 und von der SODK-Plenarversammlung am 11. November 2022 genehmigt) (verfügbar unter → www.edk.ch → Themen → Obligatorische Schule → Tagesstrukturen)
- Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen, kibesuisse (verfügbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien)

- Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Betreuungspersonen in schulergänzenden Tagesstrukturen, kibesuisse (bestellbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien)
- Pädagogisches Konzept für schulergänzende Tagesstrukturen, kibesuisse (bestellbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien)
- Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in schulergänzenden Tagesstrukturen, kibesuisse (verfügbar unter → www.kibesuisse.ch → Dienstleistungen → Publikationen und Studien)
- Das Einmaleins der Tagesschule. Ein Leitfaden für Gemeinde- und Schulbehörden, Avenir Suisse (verfügbar unter → www.avenir-suisse.ch → Publikationen → Chancen-Gesellschaft)
- Ecoplan. Regulierungen für die Eröffnung einer Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung (verfügbar unter → www.bsv.admin.ch → Sozialpolitische Themen → Familienpolitik → Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit → Familienergänzende Kinderbetreuung)
- Themenpapier Städteinitiative Bildung «Ganztägige Bildung und Betreuung in Schweizer Städten» (verfügbar unter → www.staedteverband.ch → Publikationen → Studien und Berichte)

- Positionspapier LCH «Hohe Qualität von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sicherstellen» (verfügbar unter www.lch.ch → Publikationen → Positionspapiere)
 - Qualitätsrahmen für Tagesschulen/Tagesstrukturen (QuinTaS) der Pädagogischen Hochschule Zürich (bestellbar unter www.phzh.ch → Weiterbildung → Volksschule → Tagesschulen → Qualitätsrahmen)
 - Tagesstrukturen – Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt (verfügbar unter www.edubs.ch → Schulentwicklung → Qualitätsmanagement)
 - Qualitätsrahmen für die schulische Tagesbetreuung, Bildung und Betreuung – Schweizerischer Verband für die schulische Tagesbetreuung (verfügbar unter www.bildung-betreuung.ch → Ratgeber → Qualität → Qualitätsrahmen)
 - QualiKita-Handbuch (verfügbar unter www.quali-kita.ch → Leistungen → Arbeitstools)
 - Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes zum Ausschluss von infektiös erkrankten Kindern und Jugendlichen sowie Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergarten und -hort, Tagesstätten, Krippen (verfügbar unter www.gesundheit.sg.ch → Prävention & Gesundheitsförderung → Schule & Gesundheit → Schulärztliche Untersuchung → Schulausschluss)
 - Empfehlung des SGV-Vorstandes zu Strafregisterauszügen (verfügbar unter www.sgv-sg.ch → Dokumente → Infos aus der 315. SGV-Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2021)
 - Empfehlung der Kinderschutz-Konferenz «Auszüge aus dem Strafregister als Baustein eines Schutzkonzepts» (verfügbar unter www.jugend.sg.ch → Kinderschutz → Kinderschutz-Konferenz)
 - Informationen und Unterlagen zum Thema «Gesunde Mittagstische» von der Schweizerischen Gesundheitsstiftung RADIX (verfügbar unter www.radix.ch → Gesunde Schulen → Ernährung → Gesunde Mittagstische)
 - Grundlagen und Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährung für Kinder und Jugendliche von Fourchette verte (verfügbar unter www.fourchetteverte.ch)
 - Informationen zur Schulverpflegung von der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (verfügbar unter www.sge-ssn.ch → Bildung und Schule → Essen in der Schule → Schulverpflegung)
 - Gesundheitsförderung in Tagesstrukturen für 4- bis 12-jährige Kinder. Informationen für Leitende und Betreuende (verfügbar unter www.bildungundgesundheit.ch → Deutsch → Produkte)
- Finanzierung*
- INFRAS, Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife (verfügbar unter www.ekff.admin.ch → Publikationen → Bildung, Betreuung und Erziehung)
 - Ecoplan, Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich (verfügbar unter www.seco.admin.ch → Publikationen & Dienstleistungen → Publikationen → Arbeit → Arbeitsmarktanalyse → Fachkräftebedarf)
- Beratungs- und Weiterbildungsangebote**
- OST – Ostschweizer Fachhochschule: Weiterbildungsangebote
 - Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG):
 - Weiterbildungsangebot Schulergänzendes Betreuungspersonal
 - Institut Bildungsevaluation, Entwicklung & Beratung: Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen und Tagesschulen
 - Zentrum Frühe Bildung: Fach- und Prozessberatung
 - Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Fachaustauschtreffen
 - Bildungszentrum Kinderbetreuung (bke): Kurs- und Weiterbildungsangebote
 - Agogis: Weiterbildungsangebote

Übersicht der Aufsichts- und Bewilligungspraxis in Bezug auf die Betreuungsangebote der privaten und öffentlichen Träger

	Zuständigkeit	
	Amt für Soziales	Schulträger
Kita für Kinder von drei Monaten bis Kindergartenbeginn von privaten oder öffentlichen Trägern	✓	—
Kita mit gemischten Gruppen von drei Monaten bis Kindergartenbeginn von privaten oder öffentlichen Trägern	✓	—
Kita mit gemischten Gruppen oder offener Konzeption von drei Monaten bis neun Jahren (oder zwölf Jahren) von privaten oder öffentlichen Trägern	✓	—
Kita (drei Monate bis Kindergartenbeginn) und separates Hortangebot (Kindergartenbeginn bis Ende Primarschulzeit) von privaten Trägern <i>(Bedingung räumliche und personelle Trennung, ausgenommen Angebotsleitung)</i>		
Kitaangebot	✓	—
Hortangebot	—	✓ mittels Leistungsvereinbarung
Kita (drei Monate bis Kindergartenbeginn) und separates Hortangebot (Kindergartenbeginn bis Ende Primarschulzeit) von öffentlichen Trägern (politische Gemeinde) <i>(Bedingung räumliche und personelle Trennung, ausgenommen Angebotsleitung)</i>		
Kitaangebot	✓	—
Hortangebot	—	✓
Hortangebot vom öffentlichem Träger (Einheitsgemeinde)	—	✓



Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Januar 2023